Befreiung von der Rezeptgebühr

FÜR BAUERN

Wofür ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr vorgesehen?

Die Befreiung von der Rezeptgebühr stellt einen Ausnahmegrund von der grundsätzlich geregelten Kostenbeteiligungspflicht in der bäuerlichen Krankenversicherung dar. Vorgesehen ist sie zur finanziellen Entlastung für den Kreis besonders schutzbedürftiger Personen (wegen geringen Einkommens, besonderer Belastung mit Rezeptgebühren). Die Ausnahme von der Kostenbeteiligung ist allerdings beschränkt auf Heilmittel-, Heilbehelfe- und Hilfsmittelversorgung.

Die Rezeptgebührenbefreiung hat nur bei Sozialversicherungsleistungen Auswirkungen. Begünstigungen in anderen Bereichen will sie nicht berühren.

Wer ist von der Rezeptgebühr befreit?

Ohne Antragstellung sind befreit:
Pensionisten und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, wenn die Pension (brutto) und das sonstige anzurechnende Einkommen (z.B. zweite Pension)

- bei Alleinstehenden den Betrag von 1.000,48 Euro
- bei Verheirateten den Betrag von 1.578,36 Euro

monatlich nicht erreichen. Für die genannten Grenzwerte bleiben Geld- oder Naturalbezüge aus einem Ausgedinge außer Ansatz. Für jedes Kind erhöhen sich die Werte um 154,37 Euro .

Auf Antrag ist eine Befreiung auszusprechen:
Betriebsführern und deren anspruchsberechtigten Familienangehörign, wenn

- bei Alleinstehenden 6.500 Euro Einheitswert
- bei Verheirateten 10.200 Euro Einheitswert

nicht überschritten werden. Für jedes Kind erhöhen sich diese Werte um 1.000 Euro Einheitswert.

Auf Antrag kann eine Befreiung ausgesprochen werden:
Pensionisten und deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Pension und das anzurechnende Einkommen

- bei Alleinstehenden den Betrag von 1.150,55 Euro
- bei Verheirateten den Betrag von 1.815,11 Euro

monatlich nicht überschreiten und eine hohe Belastung mit Rezeptgebühren vorliegt. Für jedes Kind erhöhen sich diese Werte um 154,37 Euro.

Betriebsführern und deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn

- bei Alleinstehenden 7.400 Euro Einheitswert
- bei Verheirateten 12.500 Euro Einheitswert

nicht überschritten werden und besondere Aufwendungen für Krankheit und Gebrechen nachgewiesen werden. Für jedes Kind erhöhen sich diese Werte um 1.000 Euro Einheitswert.

Wer soll einen Antrag stellen?

Sinnvoll ist eine Antragstellung nur für Personen, die eines besonderen sozialen Schutzes bedürfen; d.h. nur über geringes Einkommen verfügen und außergewöhnlich hoch mit Rezeptgebühren belastet sind.

Bei unregelmäßigem Medikamentenbezug und daher seltenem Anfall von Rezeptgebühren ist eine Antragstellung nicht zu empfehlen.

Für die Antragstellung sind die von der SVS aufgelegten Formulare zu verwenden.

Wie lange gilt die Befreiung?

Bei automatisch Befreiten ist die Befreiung solange gegeben, als das Einkommen eine solche Befreiung ermöglicht. Eine Einkommenserhöhung kann zu einer Beendigung der Befreiung führen.

Bei der Antragsbefreiung wird überdies die Befreiung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt. Bei gleich bleibendem Einkommen ist eine Verlängerung möglich, setzt aber einen neuerlichen Antrag voraus.

Wie weise ich die Rezeptgebührenbefreiung nach?

Bei Inanspruchnahme einer ärztlichen Leistung ist eine aktuell bestehende Rezeptgebührenbefreiung für den Vertragspartner durch das Stecken der e-card in das Kartenlesegerät des Vertragspartners sichtbar.

Achten Sie bitte bei der Ausstellung ärztlicher Verordnungen für den Bezug von Arzneimitteln, Heilbehelfen oder Hilfsmitteln, dass der erforderliche Stempelaufdruck durch den verordnenden Arzt erfolgt. Eine Rezeptgebührenbefreiung kann bei der abgebenden Stelle (z.B. Apotheke, Bandagist) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bestätigung des verordnenden Arztes vorliegt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-022_B, Stand: 2021